

11. Weiterleitung der Zuwendung

¹Werden die obligatorischen Kontrollen nicht vom Zuwendungsempfänger selbst, sondern von einer zertifizierten Kontrollstelle erbracht, ist sicherzustellen, dass die Vorgaben des Förderbescheids eingehalten werden und die Weiterleitung der Zuwendung entsprechend VV Nr. 13 und 13.5 zu Art. 44 BayHO gewährleistet ist. ²Die Weiterleitung ist auf Anforderung dem StMELF nachzuweisen.